

Preise hertenstrom „für alle“

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grundversorgung für Haushalte und gewerblichen Bedarf (bis 10.000 kWh Jahresverbrauch) durch die Hertener Stadtwerke GmbH
Gültig ab 1. November 2022

		netto	brutto ¹⁾
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	33,40	39,75
Grundpreis (verbrauchsunabhängig) ²⁾	EUR/Mon	9,08	10,80

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grundversorgung für Haushaltskunden zu den oben genannten Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis je Entnahmestelle zusammen.

¹⁾ Die Bruttopreise werden in Rechnung gestellt und beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.

²⁾ Im verbrauchsunabhängigen Grundpreis sind u.a. die Entgelte für Abrechnung, Inkasso, sowie der Grundpreis der Netznutzungsentgelte und das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthalten.

Weitergehende Informationen zu den Preisen hertenstrom „für alle“

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der StromGVV ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

Preise hertenstrom „für alle“ (brutto)

	Grundpreis	Arbeitspreis
Grundpreis pro Monat (es erfolgen 11 Abschläge pro Jahr)	10,80	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		39,75

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)	108,91	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		33,40

In die Endpreise fließen ein (netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,59
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		0,00
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)		0,357
Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,417
Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,591
Umlage § 18 AbLaV (AbLaV-Umlage)		0,000

Die genannten Werte für Abgaben, Aufschläge und Umlagen können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de eingesehen werden.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein (netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Arbeitspreis Netz pro verbrauchter kWh		6,56
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz je Zähler	65,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,16	
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	76,16	11,57

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Abrechnung und Vertrieb einschließlich Marge)(netto):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis	32,75	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		21,84

Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.“

Für Kunden, die einen externen Messstellenbetreiber beauftragt haben und die Entgelte hierfür gesondert zahlen, bieten wir ein separates Produkt an. Sprechen Sie uns diesbezüglich gerne an.